

## **Durchschlagender Erfolg in den Auseinandersetzungen mit der VBG**

Die gegen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wegen des Gefahrtarifs 1998 klagenden Institute haben jetzt mit der Kanzlei Prof. Schweizer wieder einen großen Erfolg erzielen können:

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat sich zu diesen schwierigen Auseinandersetzungen bereit erklärt, die prozessierenden Institute für den Gefahrtarifzeitraum 1998 bis einschließlich 2000 so zu behandeln, als seien sie schon damals in die Gefahrarifstelle 17 (Institute für Wissenschaft und Forschung) mit der damaligen Gefahrklasse 0,53 eingruppiert worden. Deswegen werden die zu zahlenden Beiträge für diese Jahre neu berechnet, so dass diese Institute mit einer Rückzahlung in größerem Umfang rechnen können.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat sich darüber hinaus bereit erklärt, die diesen Instituten für die Rechtsverfolgung entstandenen Kosten zu erstatten. Die Institute müssen somit keine Verfahrenskosten tragen. Die Kanzlei Prof. Schweizer berechnet - wie immer - keine Aufschläge, so dass die Institute auch keine Rechtsanwaltskosten übernehmen müssen.

Es handelt sich nur verfahrenstechnisch um einen "Vergleich". Die Institute haben alles erreicht, was sie erreichen wollten und konnten.

Dieser Erfolg hat sich nach und nach angebahnt. Ohne Gerichtsverfahren wäre es bei der ungünstigen Regelung geblieben. Unzählige Schriftsätze wurden gewechselt. Unterschiedliche Urteile wurden erstinstanzlich gefällt. Zuletzt haben sich die Ergebnisse überschlagen. Zuerst konnte sich ein Institut in Hamburg vergleichen. Kurz darauf folgte eine Verhandlung in Stuttgart. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat in einer mündlichen Verhandlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft klar zu verstehen gegeben, dass es den Gefahrarif 1998 für rechtswidrig hält und das Gericht voll und ganz zugunsten der Institute entscheiden wird.

Es war für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft absehbar, dass auch die anderen Landessozialgerichte zugunsten der Institute urteilen werden. Diese Urteile hätten sich - ein weiteres Motiv für die VBG - nicht gut gelesen; vermutlich sogar imageschädigend. Imageschädigend auch deshalb, weil wohl die jahrzehntelange Geschichte der Auseinandersetzung teilweise in den Urteilen geschildert worden wäre.

Es ist sicher interessant, die Mitgliedsbeiträge damit zu vergleichen, wie viel jedes Institut seit zwei Jahrzehnten durch die bessere Eingruppierung weniger an die

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft abführen muss. Bei vielen Instituten haben sich allein durch die bessere Eingruppierung die Mitgliedsbeiträge mehrfach ausgezahlt.

Ein neuer Gefahrtarif soll ab Januar 2007 in Kraft treten. Vorarbeiten dazu beginnen spätestens im Januar 2006. Bisher gibt es keine Hinweise darauf, dass für diesen zukünftigen Gefahrtarif für die Markt- und Sozialforschungsinstitute hinsichtlich ihrer Zuordnung etwas geändert werden soll. Unabhängig davon wird möglicherweise die Gefahrklasse geändert. Das hängt von den neuen "Unfallzahlen" ab. Darüber gibt es aber jetzt natürlich noch keine Erkenntnisse.

Der ADM wird sich rechtzeitig mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wegen des neuen Gefahrtarifs in Verbindung setzen, um möglichst sicher zu stellen, dass es keine unliebsamen Überraschungen gibt.

Die Institute, die nicht prozessiert haben (und für die deshalb der Vergleich nicht gilt), werden vielleicht in Gesprächen mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erreichen können, dass der Vergleich auch auf sie angewandt wird. Soweit sie für diese Gespräche weitere Informationen benötigen, informiert sie die Kanzlei Prof. Schweizer selbstverständlich gern.

### **Die ganze Geschichte der Behandlung der Institute durch die VBG**

Die Bedeutung des jetzt erzielten Erfolges gegen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft wird nur vor dem Hintergrund der jahrelangen Auseinandersetzungen mit der VBG verständlich. Diese begannen Ende der 60er Jahre, als die VBG die Interviewer mit in die gesetzliche Unfallversicherung einbeziehen wollte, mit der Folge, dass auch dadurch die Institute einen ungleich höheren Beitrag hätten zahlen müssen.

Dazu hat das Bundessozialgericht dann 1974 entschieden:

Die Interviewer sind keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Institute sondern nicht versicherungspflichtige freie Mitarbeiter. Dieses Urteil hat der ADM mit der Kanzlei Prof. Schweizer über all die Jahre erfolgreich verteidigen können, obwohl es an mehreren Stellen Lücken aufweist.

Im Gefahrtarif, der für die Jahre 1985 bis 1989 galt, waren die Markt- und Sozialforschungsinstitute erneut falsch, zu ihren Ungunsten eingruppiert. Erst auf Intervention des ADM und aufgrund seiner intensiven Bemühungen zusammen mit der Kanzlei Prof. Schweizer hat die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft damals die Gefahrklassen für die Markt- und Sozialforschungsinstitute um 50 Prozent reduziert. Da damit die unterste Stufe des Beitragssatzes erreicht war, war eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht notwendig.

Erneut wurden die Institute im Gefahrtarif 1990 bis 1994 von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ungünstig zusammen mit Unternehmensarten veranlagt, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit und ihrer Unfallrisiken nichts mit den Markt- und Sozialforschungsinstituten zu tun haben, so z.B. mit Messe- und Ausstellungsunternehmen, Plakatteuren, Propagandisten usw.. Damals waren die Institute gezwungen, gegen die VBG zu klagen, weil diese sich außergerichtlich auf

eine Änderung und richtige Eingruppierung der Markt- und Sozialforschungsinstitute nicht einlassen wollte.

Zunächst haben damals die Sozialgerichte in erster Instanz entschieden, dass die Eingruppierung der Markt- und Sozialforschungsinstitute zwar falsch, nicht aber rechtswidrig sei. Erst die nächsthöhere Instanz (damals das Landessozialgericht Hessen) hat diese unrichtige Auffassung korrigiert. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht Hessen hat das Gericht der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unmissverständlich klar gemacht, dass die damalige Eingruppierung der Markt- und Sozialforschungsinstitute nicht nur falsch sondern deswegen auch rechtswidrig war und die Bescheide aufgehoben werden würden. Erst daraufhin konnte der ADM mit der VBG damals eine Einigung erzielen, gemäß der die Institute so behandelt wurden, als wären sie von Anfang an richtig eingruppiert gewesen.

Dass die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in der Lage ist, die Institute richtig, sachgerecht und rechtmäßig einzugruppieren, hatte sie im Gefahrtarif 1995 bis 1997 unter Beweis gestellt. In diesem Gefahrtarif waren die Institute gleich richtig eingruppiert worden; die Bescheide mussten nicht angefochten werden. Es ist bekannt, dass die VBG damals wegen der Prozesse für die vorangegangene Zeit die Institute richtig eingeordnet hat.

Dann folgte jedoch ein Rückschlag. Für die Jahre 1998 bis 2000 wurden die Institute erneut falsch eingestuft. Wieder musste prozessiert werden. Wieder haben die Institute voll und ganz gewonnen, obwohl die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in den vorausgegangenen Auseinandersetzungen sowohl verfahrenstechnisch als auch materiellrechtlich große Erfahrungen gesammelt hatte und dementsprechend "geschickter" vorgehen konnte. Bei diesen neuerlichen Auseinandersetzungen, dieses Mal für die Zeit von 1998 bis 2000, handelt es sich um die Prozesse, die jetzt abgeschlossen worden sind.

Für die Zeit ab 2001 hat die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft die Institute - sicher unter dem Eindruck der anhängigen Gerichtsverfahren - richtig eingruppiert.

Der ADM wird sich so gut wie möglich dafür einsetzen, dass in Zukunft die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft einsichtig bleibt und bei zukünftigen neuen Gefahrtarifen gerichtliche Auseinandersetzungen nicht erneut notwendig werden.